



Niederschrift

Ortschaftsrat Grötzingen

öffentlich

24. April 2024, 19 bis 22.20 Uhr

Herbert-Schweizer-Haus Begegnungsstätte Grötzingen,
Niddastraße 9, 76229 Karlsruhe

Vorsitzende Ortsvorsteherin Karen Eßrich

Protokollführer Daniel Heiter

Urkundspersonen Ortschaftsrätin Renate Weingärtner, Ortschaftsrat Jürgen Schuhmacher

Anwesende Referierende: Frau Sigrun Hüger (Stadtplanungsamt) zu TOP 2, Frau Simone Allinger (Wirtschaftsförderung) & Herr David Leibrich (Stadtplanungsamt) zu TOP 3, Frau Verena Stricker (Regierungspräsidium Karlsruhe) & Herr Johannes Niederstraßer (Umweltamt) zu TOP 4, Herr Bernhard Eldracher (Liegenschaftsamt) zu TOP 8

Anwesenheit: 15 von 18 Mitgliedern des Ortschaftsrates anwesend

Ortschaftsrat Niels Dürr (entschuldigt), Ortschaftsrat Hans-Peter Fettig (entschuldigt), Ortschaftsrätin Veronika Pepper (entschuldigt)

Ortsvorsteherin Eßrich teilt eine Änderung der Tagesordnung-Reihenfolge mit:

- Tagesordnungspunkt 8 „Vergabe des Grötzinger Jagdreviers“ (Interfraktioneller Antrag) wird nach dem Tagesordnungspunkt 4 behandelt, um den kurzfristig ermöglichten Vortrag von Herrn Eldracher, Leiter des Liegenschaftsamtes, an die anderen Vorträge anzuknüpfen. Die Vorträge fänden folglich an einem Stück statt und die Referierenden könnten die Sitzung im Anschluss verlassen.

Ferner teilt sie mit, dass der Antrag der CDU-Ortschaftsratsfraktion vom 28. Februar 2024 für einen Sachstandsbericht zur Konzeptvergabe am Niddaplatz erst in der Mai-Sitzung behandelt werde, da die beteiligten Fachämter noch keine gemeinsame Stellungnahme vorgelegt hätten. Sie habe die verzögerte Bearbeitung entsprechend bemängelt. Die Stellungnahme sei momentan in der Mitzeichnung.

1. Fragen und Anregungen der Einwohnerinnen und Einwohner

- a) **Eine Bürgerin** bittet, den Tagesordnungspunkt 7 „Sicherstellung der Schulentwicklung und Betreuungssituation in Grötzingen“ (Interfraktioneller Antrag) im Anschluss an die Fachvorträge zu behandeln. Dies würde den anwesenden Eltern im Publikum entgegenkommen, sodass sie nach der Behandlung zu ihren Familien zurückkehren könnten.

Ortschaftsrätin Weingärtner stellt einen Geschäftsordnungsantrag mit der Bitte um Änderung der Tagesordnungsreihenfolge. Der TOP solle im Anschluss an den Vortrag durch Herrn Eldracher zur Vergabe des Grötzinger Jagdreviers aufgerufen werden.

Ortsvorsteherin EBrich bittet den Ortschaftsrat um Abstimmung.

Der Ortschaftsrat beschließt einstimmig, dass der Tagesordnungspunkt 7 vorgezogen wird.

- b) **Eine Bürgerin** sagt, dass in der Augustenburg Gemeinschaftsschule Gelder fehlten; für folgende Punkte seien unbedingt Mittel notwendig:

- momentan finde der Schwimmunterricht in den siebten Klassen nicht statt, da Nutzungsentgelte für das Hallenbad nicht bezahlt werden könnten, außerdem komme es zu Doppelnutzungen der Sporthalle, was einen vernünftigen Sportunterricht verhindere
- Smartboards und Laptops müssten erneuert werden

Ortsvorsteherin EBrich antwortet, dass das Schul- und Sportamt ein Drittel seiner Ausgaben im Rahmen der Haushaltsstabilisierung einsparen müsste.

Da dies eine stadtweite Vorgabe sei, müssten sich die Eltern an die Gemeinderatsfraktionen wenden, welche eine Anfrage hierzu bei der Verwaltung einreichen könnten.

In Kürze werde es wieder einen „DigitalPakt Schule“ des Bundes geben, wodurch Mittel für technische Ausstattungen vorhanden wären.

Zum Hallenbad könne sie keine Antwort geben.

Sie werde Rektor Herr Supper darauf anzusprechen. Ansonsten würden Beschaffungen über das Schul- und Sportamt erfolgen, das an Rahmenverträge gebunden sei. Sie habe die Erfahrung, dass sich mit den Kolleginnen und Kollegen im Fachamt immer eine Lösung finden lasse.

Gelder durch den Ortschaftsrat Grötzingen, etwa aus Erbschaftsmitteln, seien immer die letztmögliche Option. Sie bittet, nun auf den Rektor und das Schul- und Sportamt zuzugehen. Es müsste auch verstanden werden, dass im Rahmen der Haushaltsstabilisierung nicht alle Forderungen erfüllbar wären und Prioritäten bei den Ausgaben zu setzen seien.

- c) **Eine Bürgerin** beschwert sich, dass in der Staigstraße zu schnell gefahren werde. Dies betreffe auch andere Tempo-30-Zonen im Ort. Sie fragt, wie die Ortsverwaltung hier gegen vorgehen könnte.

Ortsvorsteherin EBrich antwortet, dass mittlerweile über die KA-Feedback-App derartige Anfragen eingereicht werden könnten. Auch über die Behördennummer 115. Die Ortsverwaltung leite die Anfragen auf gleichem Weg über einen Amtszugang an das Fachamt weiter. Es könne auch eine mobile Geschwindigkeitsanzeige bestellt werden beim Ordnungsamt.

Ferne stelle sie fest, dass die letzten Geschwindigkeitsmessungen allesamt zufriedenstellend seien. Ein Raser-Hotspot sei Grötzingen definitiv nicht, so die Sitzungsleiterin abschließend.

2. **Satzung über die Kfz- und Fahrradstellplatzverpflichtung für Wohnungen (Stellplatzsatzung); Veröffentlichungs- und Auslegungsbeschluss nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**
Anhörung des Ortschaftsrates
Vorlage Nr. 2024/0194

Ortsvorsteherin EBrich begrüßt Frau Hüger vom Stadtplanungsamt, die die Eckpunkte zur geplanten Stellplatzsatzung im Rahmen der Ortschaftsrats-Anhörung vorstellen werde.

Frau Hüger erläutert, dass die neue Satzung den heutigen Erfordernissen an Kfz- und Fahrradabstellplätzen im Wohnbereich Rechnung tragen solle.

Die Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) verpflichte, einen Stellplatz für Kraftfahrzeuge pro Wohneinheit auf privatem Grund nachzuweisen.

Für Fahrradstellplätze gebe es nur einen unbestimmten Rechtsbegriff, dass nämlich ausreichend Fahrradabstellplätze zu ermöglichen seien.

In Karlsruhe sei dies bisher mit zwei Stellplätzen pro Wohneinheit ausgelegt worden.

Da die Fahrradstadt heutzutage andere Anforderungen an Stellplätze habe, sei diese Satzung im Gegensatz zur pauschalen Regelung der LBO für Baden-Württemberg eine sachgerechte, ortsgebundene Lösung.

Das Augenmerk läge auf größeren Wohnanlagen, wo zum Beispiel teure Tiefgaragenstellplätze von den Bewohnenden aus Altersgründen etwa gar nicht genutzt würden.

Die Satzung verfolge das Ziel, gar nicht erst Stellplätze herzustellen, die später unbenutzt blieben.

Grötzingen sei von der neuen Satzung nicht wesentlich tangiert: bei Bauvorhaben in der Nähe von S-Bahn-Haltestellen (Radius von 400 Metern zur Haltestelle) wäre es ab sofort möglich, die Stellplatzzahl um den Faktor 0,2 zu reduzieren.

Außerdem seien Abschläge um 0,2 von der 1-Stellplatz-Regel in Gebieten mit sozial gefördertem Wohnbau, im Bereich des Altenwohnens (betreutes Wohnen) und beim Studierendenwohnen möglich. Diese Abschläge seien nicht zu kumulieren, sodass sich die nachzuweisende Stellplatzanzahl nicht auf 0 reduzieren ließe.

Das Gros des Ortsgebietes bliebe bei einem nachzuweisenden Stellplatz.

Was die Fahrradstellplätze angehe, so sei ein Fahrradstellplatz pro 30 Quadratmeter Wohnfläche nachzuweisen, da in der Regel auf jede Person ein Fahrrad entfiele.

Frau Hüger betont, dass es sich um einen Satzungsentwurf handle und noch Anregungen vonseiten der Ortschaftsräte – bevor es in den Gemeinderat gehe - entgegengenommen werden. Auch stehe noch eine Beteiligung der Öffentlichkeit aus.

Ortschaftsrätin Hauswirth-Metzger fragt, ob man auch von der Stellplatzpflicht befreit werden könnte, wenn man kein Auto besäße.

Die Fahrradstellplatzverpflichtung werde von der GLG-Ortschaftsratsfraktion begrüßt.

Frau Hüger antwortet, dass dies nicht möglich sei.

Sie führt als Beispiel an, dass sich Lebenssituationen in Familien mit der Zeit verändern, sodass eventuell zu einem späteren Zeitpunkt Stellplätze für Kraftfahrzeuge benötigt werden könnten. Deshalb würden Befreiungen für einzelne Grundstücke nicht berücksichtigt werden. Zudem solle die Satzung möglichst einheitlich für alle Stadtteile gehalten werden.

Ortschaftsrat Schönberger sagt, dass die CDU-Ortschaftsratsfraktion diese Satzung nicht befürworte.

Das Stellplatzverfahren sollte nicht über die ganze Stadt ausgeweitet werden, da dies nicht sinnvoll sei.

So sei etwa bei seinem Haus nach dem Stellplatzsatzungsentwurf notwendig, insgesamt sieben befestigte Fahrradstellplätze nachzuweisen.

Für größere Gebäudeanlagen erachte man die Satzung als sinnvoll, für Einfamilienhäuser gehe diese Regelung an der Lebenswirklichkeit der Menschen vorbei.

Frau Hüger erläutert, dass mittels Bebauungspläne auf dieses Erfordernis eingegangen werde.

Beispielsweise habe sie von der für das Baugebiet Junge Hälden zuständigen Abteilung im Stadtplanungsamt erfahren, dass für das Gebiet ein bis zwei Stellplätze bei den Grundstücken der Doppelhäuser vorgesehen seien.

Dort gehe man davon aus, dass Kraftfahrzeuge benutzt würden, für die in der kleinen Stichstraße unbedingt Stellplätze auf dem Grundstück notwendig seien. Andernfalls würde das Quartier durch Parkdruck belastet werden.

Die Stellplatzsatzung sei gezielt dafür da, in großen Wohnanlagen für ausreichend Abstellmöglichkeiten für Fahrräder zu sorgen. Es sei belegbar, dass in vielen älteren Wohnanlagen die vorhandenen Stellplätze gar nicht benötigt würden, da sich die Bedürfnisse an Mobilität in der Gesellschaft mit den Jahren geändert hätten.

Ortschaftsrat Schuhmacher sagt, dass in der Einleitung der Vorlage die Rede davon sei, dass es strikte Vorgaben in der Landesbauordnung zu den Stellplätzen gebe.

Aufgrund dessen habe die Stadtverwaltung die Stellplatzsatzung entworfen, um für das Stadtgebiet geeignete Rahmenbedingungen zu finden.

Für Grötzingen sei diese Stellplatzsatzung allerdings nicht geeignet. Im Ortsteil gebe es nämlich einige unbeplante Innenbereiche, wo fraglich sei, welche Stellplatzanzahl beim jeweiligen Bauvorhaben nun die richtige sei.

Außerdem sei die geplante Belegungsbindung von 25 Jahren im Wohnungsbau zu kritisieren, da seiner Kenntnis nach im sozial geförderten Mietwohnungsbau zehn bis 15-jährige Bindungsfristen gewöhnlich seien.

Dies stünde konträr zu dem Ziel, mehr und vor allem günstigen Wohnraum zu schaffen.

Frau Hüger antwortet, dass je weniger Stellplätze nachzuweisen seien, die Baukosten umso geringer seien.

Die Bindungsfrist sei ein Anreiz dafür, die beantragte Nutzung der Wohnung zum Beispiel im Bereich des sozial geförderten Wohnungsbaus möglichst lange zu gewährleisten. Außerdem diene die Frist dafür, die Ziele der Satzung nachhaltig sicherzustellen.

Ortschaftsrat Siegrist sagt, dass die im Satzungsentwurf genannten Kriterien für die Stellplatzverpflichtungen sowieso nahezu keine Anwendung in Grötzingen fänden. Es würden fortan keine neuen Baugebiete, mal abgesehen von Junge Hälden, mehr erschlossen werden.

Auch würden keine größeren Wohnanlagen im Ortsteil neu errichtet werden.

Dadurch, dass Grötzingen nur in einer Handvoll Fälle überhaupt von der Satzung tangiert sei, könnte man sagen, dass die Sache den Ortschaftsrat so gut wie nichts angehe.

Fest stünde, dass weniger Stellplätze auf privatem Grund mehr Parkdruck im öffentlichen Verkehrsraum bedeute. Der öffentliche Nahverkehr im Ort sei momentan nicht gut genug, um vom Auto auf den ÖPNV umzusteigen.

Solange sich hier noch keine Besserung ergebe, beispielsweise durch den von der SPD-Ortschaftsratsfraktion vorgelegten Antrag zum Bus on demand in Grötzingen, werde man der Stellplatzsatzung wie vorgelegt nicht zustimmen.

Ortschaftsrat Ritzel meint, dass es zwei gegenläufige Entwicklungen von der Regelung ein Stellplatz für eine Wohneinheit gebe:

Auf der einen Seite gebe es in den meisten Haushalten hierzulande mehr als einen PKW bedingt durch den Wohlstand, auf der anderen Seite stiegen bewusst Menschen auf den öffentlichen Nahverkehr und das Fahrrad um.

Daher erscheine eine Entscheidung weg vom PKW hin zum Fahrrad nicht eindeutig.

Dass Studierende oder ältere Menschen keinen oder nur wenigen Bedarf an PKW hätten, erscheine ihm nicht schlüssig. Er würde sich interessieren, was für diese Annahme die Grundlage sei.

Auch wäre von Interesse, ob man mit Städten wie Münster, Kopenhagen oder ebenjenen aus den Niederlanden Kontakt aufgenommen und sich erkundigt habe, wie in diesen Fahrradstädten das Thema behandelt werde.

Frau Hüger sagt, dass in den Lagen zentral entlang der Stadtbahn erwartbar sei, dass Wohnungssuchende den ÖPNV nutzen würden.

Wie schon bemerkt worden sei, richte sich die Satzung nach Bauvorhaben, weshalb im Ort erst einmal nicht viel passieren würde.

Oberstes Ziel sei es, die Satzung nicht durch eine Regelungs-Flut zu verkomplizieren, sondern für alle Beteiligten eindeutig und einfach verständlich zu halten. Deswegen werde es für den Ortsteil Grötzingen auch keine eigenen Regelungen geben.

Ortsvorsteherin Eßrich bestätigt, dass Grötzingen keine zentrale Rolle bei den von der Satzung geforderten Stellplatzverpflichtungen spiele, außer einer Ausnahme: das Schloss Augustenburg.

Hier werde die Satzung entscheidenden Einfluss auf die Verkehrssituation in der Kirchstraße haben, da sie regele, wie viele Kfz- und Fahrradstellplätze auf dem Grundstück umzusetzen seien.

Beschluss des Ortschaftsrates:

Der Ortschaftsrat stimmt mit 3 Ja-, 7 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen dafür, dem Gemeinderat die Veröffentlichung des Entwurfs der örtlichen Bauvorschrift „Satzung über die Kfz- und Fahrradstellplatzverpflichtung für Wohnungen (Stellplatzsatzung)“ im Internet und die ergänzende öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zu empfehlen.

3.	Sachstandsbericht "Strategische Innenentwicklung von Gewerbeflächen - nachhaltig und innovativ" Anhörung des Ortschaftsrates Vorlage Nr. 2024/0414
----	--

Ortsvorsteherin Eßrich begrüßt Frau Allinger von der Wirtschaftsförderung und Herrn Leibrich vom Stadtplanungsamt.

Im Vortrag solle es um die Weiterentwicklung des Gewerbegebietes An der Roßweid/Greschbachstraße gehen.

Herr Leibrich erläutert, dass die Stadt Karlsruhe gemäß eines Gemeinderatsbeschlusses keine neuen Flächen für Gewerbegebiete ausweise.

Stattdessen seien Nachverdichtungen beabsichtigt.

In Karlsruhe gebe es einen untergenutzten Bestand an Gewerbeflächen.

Daher versuche man durch Infrastruktur- und Klimaschutzmaßnahmen sowie das Herausbilden repräsentativer Standorte bessere Bedingungen in den Gewerbegebieten zu schaffen.

Das Gebiet in Grötzingen sei das erste Projekt im Rahmen der strategischen Innenentwicklung von Gewerbegebieten.

Inzwischen habe es Gespräche mit den Gewerbetreibenden in Form einer Auftaktveranstaltung gegeben, wodurch schon einige Anregungen gesammelt worden seien.

Man habe schon für das Gewerbegebiet An der Roßweid/Greschbachstraße

Aufstockungspläne erstellt, um darzustellen, welches Raumpotential vorhanden wäre.

Zudem geben es Überlegungen für innovative Anlieferungsgebäude, etwa eine doppelstöckige Gewerbe- und Logistikimmobilie wie das „Mach 2“ in Hamburg, um Platz zu sparen.

Frau Allinger sagt, dass 22 Unternehmen bisher beraten worden seien.

Darunter gebe es Wünsche nach einer gemeinsamen Kantine im Gebiet, eine bessere ÖPNV-Anbindung oder ein Netzwerk zwischen den Gewerbetreibenden.

Die gewünschten Maßnahmen sollen relativ kurzfristig umgesetzt werden.

Weiter forcieren die Wirtschaftsförderung zusammen mit dem Stadtplanungsamt eine Energiekonzeption für das Gewerbegebiet.

Vier der Unternehmen hätten sich jetzt schon intern mit einer Aufstockung ihrer Gebäude befasst, was als sehr positiv anzusehen sei. Diese Unternehmen sollen vom Stadtplanungsamt und der Wirtschaftsförderung bei dem Prozess begleitet werden.

Außerdem habe ein Betrieb seine Kantine für die anderen Betriebe geöffnet.

Dies zeige, welche Energien freigesetzt würden, wenn gemeinsame Gespräche erfolgten.

Viele hätten zum Beispiel nicht gewusst, dass es in dem Gebiet eine Kindertagesstätte gebe.

Weiter solle die E-Ladeinfrastruktur ausgebaut werden und mehrere Firmen beteiligten sich an einem Programm der Stadt Karlsruhe, damit deren Treibhausgas-Bilanz ermittelt werde mit dem Ziel, diese langfristig zu verringern.

Auch fänden Austausche statt, dass zum Beispiel Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt würden. Es werde noch Veranstaltungen zu den gewünschten Themen Fachkräfte, Bauen/Stapeln und Energie/Klima geben.

Zuletzt sei zu bemerken, dass in dem Gebiet von einem Rechenzentrum die Abwärme genutzt werden solle, um die Firmengebäude zu beheizen.

Ortschaftsrätin Hauswirth-Metzger fragt, was unter dem Energiekonzept verstanden werden könne. Zudem erkundigt sie sich, ob auch Wohnraum in diesem Gebiet geschaffen werden solle.

Außerdem fragt sie, ob es auch Impulse für die Begrünung von Fassaden oder die Gestaltung von naturnahen Flächen gebe.

Frau Allinger antwortet, dass Wohnraum im Gewerbegebiet nicht beabsichtigt sei.

Der Bestand an Gewerbeflächen müsse unbedingt dafür genutzt werden, den Wirtschaftsstandort Karlsruhe zu erhalten und auszubauen.

Herr Leibrich sagt, dass die Energiekonzeption die Potentiale eines Nahwärmenetzes beinhalte. Diese befände sich aber noch in der Prüfungs- bzw. Analysephase. Im Gebiet würden selbstverständlich Baum- und Pflanzenstandorte berücksichtigt werden. Außerdem konzipiere man grüne Pausenräume.

Ortschaftsrat Siegele regt an, dass die Einladungen zu den Gesprächen auch beziehungsweise besonders an die tatsächlichen Grundstückseigentümer gehen sollten. Er selbst habe ein Grundstück in dem Gewerbegebiet, das verpachtet sei, habe jedoch keine Einladung erhalten. Ansonsten sei es begrüßenswert, dass das Grötzinger Gewerbegebiet eine Vorreiterrolle in dem Sanierungsprozess einnehme.

Ortschaftsrat Schuhmacher lobt den Ansatz, ein Nahwärmenetz in dem Gewerbegebiet durch Abwärme eines Rechenzentrums einzurichten.

Ortschaftsrätin Bergerhoff sagt, dass die Verkehrsanbindung nicht optimal sei. Besonders Radfahrende seien im Winter im Dunkeln unterwegs. Es gebe Rückstaus im PKW-Verkehr und die Anbindung des Ortes ins Gewerbegebiet mit dem ÖPNV sei auch umständlich. Es wäre empfehlenswert, wenn die zurückgelegten Wege zum und vom Gewerbegebiet untersucht werden würden.

Ortsvorsteherin EBrich fügt hinzu, dass im Eingemeindungsvertrag Grötzingens niedergeschrieben worden sei, dass es eine direkte Busverbindung von Grötzingen in das Gewerbegebiet An der Roßweid/Greschbachstraße geben solle. Dies wäre ebenfalls prüfenswert.

Ortschaftsrat Ritzel regt an, dass in dem Gewerbegebiet eine Börse mit verfügbaren Räumlichkeiten, Lagerflächen etc. aufgemacht werde, um wenn immer möglich Ressourcen optimal auszulasten. Ferner sehe er ein Problem mit zahlreich abgestellten LKW im Gewerbegebiet. Hier wäre eine eindeutige straßenverkehrsrechtliche Regelung auf den Parkflächen begrüßenswert.

4. Hydrologisches Gutachten für Baggersee, Bruchwald und Moor
(Antrag der GLG-Ortschaftsratsfraktion)
Vortrag durch das Regierungspräsidium Karlsruhe
Anlagen abrufen über RIS-Vorlage: 2024/0215

Ortsvorsteherin EBrich begrüßt Frau Stricker vom Regierungspräsidium Karlsruhe und Herrn Niederstraßer vom Umweltamt der Stadt Karlsruhe.

Frau Stricker sagt, dass vermehrt Trockenheit im Weingartener Moor in den letzten Jahren aufgefallen sei. Daher stelle sich die Frage, wie die Wasserflüsse in das Moor erfolgten. Das hydrologische Gutachten kläre darüber auf, ob das vorhandene Grabensystem das Moor drainiere oder mit Wasser versorge und könne als Grundlage für Maßnahmen gegen Austrocknung dienen. Für das Gutachten seien 11 Messstellen im Grabensystem eingerichtet worden, um das Strömungsverhalten kartieren zu können. Das Strömungsverhalten sei durch

Probenentnahmen des mit an bestimmten Stellen mit Kochsalz versetzten Wassers ermittelt worden.

Der Ruchgraben habe den Auswertungen zufolge einen leicht entwässernden Effekt auf das Moor, da das Wasser in diesem Graben ins Grundwasser versickere und nicht in vollem Maße dem Bruchwald zugeleitet werde.

Der Werrenhäusles- und der Gänsgraben hätten ebenso keine positive Wirkung auf das Moor.

Durch den Ausbau der B3 würden die Gräben aus dem Hügelland in die Kanalisation entwässert werden und fließen nicht mehr in Richtung Moor weiter.

Bei den Gewässerrandstreifen rund um das Moor-Gebiet seien noch Verbesserungen möglich, um den Nährstoffeintrag zu minimieren.

Fest stehe, dass die Gräben im Winter Wasser führten und im Frühling regelmäßig austrockneten.

Hingegen führe der Waldgraben, der mit einem Gefälle von 0,4 sehr flach sei, genügend Wasser. Durch Sperren könnte man erreichen, dass sich dort das Wasser länger im Mooregebiet halte, bevor es in den Rhein fließe.

Auch der Baggersee habe keinen negativen Einfluss auf das Moor, wie man festgestellt habe.

Vorrangiges Ziel sei es, eine progressive Bestandsentwicklung von torfbildender Vegetation zu ermöglichen.

Außerdem sollen lichte Schwarzerlen-Bruchwälder und Erlen-Eschen-Sumpfwälder, die durch hohe Wasserstände gekennzeichnet seien, geschaffen werden.

Neben Kleingewässern und permanent wasserführenden Gräben seien auch die Schaffung von nassen und offenen Habitats-Strukturen (Röhrichte, Großseggenriede, Gewässer) beabsichtigt.

Die Gelder dafür stelle das Land Baden-Württemberg zur Verfügung. Es sei bereits eingeplant.

Die Maßnahmen seien in folgender zeitlicher Abfolge geplant:

1. Pflege der Röhrichte und Großseggenriede sowie Optimierung der Kleingewässer
Hierfür: Absprache geeigneter Tümpelstandorte mit Kommunen und Gebietskennern, Abgrenzung der Pflegeflächen mit Pflegemanager
2. Weitere Absprache mit zuständigen Behörden
Anhebung und Retention Ruchgraben und/oder Werrenhäuslesgraben
Hierfür: Beteiligung der unteren Wasserbehörde, Absprache Kommunen und Regierungspräsidium Karlsruhe
3. Ausführliche Machbarkeitsstudie: Ableitung des Gießbachs
Hierfür: Ausschreibung und Vergabe an ein geeignetes Büro

Ortschaftsrätin Hauswirth-Metzger fragt, ob simuliert werden könnte, wie sich die Wasserflüsse zukünftig entwickelten.

Frau Stricker antwortet, dass es aktuell keine Simulationen gebe.

Das Augenmerk läge momentan darauf, durch die vorgestellten Maßnahmen auch im Frühjahr und Sommer sicherzustellen, dass die Gräben Wasser führten.

Fließgeschwindigkeiten und Wassermengen lägen zwar vor, eine Simulation müsste aber erst beauftragt werden. Dies sei nicht geplant.

Herr Niederstraßer erläutert, dass der Werrenhäuslesgraben auf natürliche Weise einen Abfluss in den Bruchwald herausgebildet habe.

Hier müsste man sich die Frage stellen, ob durch eine Abdichtung des Grabens Wasser ins Moor geleitet werden solle oder ob man den natürlichen Abfluss einfach belasse.

Solche Maßnahmen hätten auch Einfluss auf den Amphibienschutz, da man die Wasserströme durch Menschenhand ändere.

Dies sei einer der Zielkonflikte in diesem Gebiet, für deren Lösung sich die Fachbehörden untereinander abstimmen müssten.

Eine Simulation könnte weitere Erkenntnisse bieten, sei aber keine Grundlage alleine für Maßnahmenempfehlungen.

Ortschaftsrat Sand fragt, wie hoch die Kosten für die beabsichtigten Maßnahmen seien.

Frau Stricker antwortet, dass mindestens 10.000 Euro jährlich eingeplant seien. Damit könnte man zum Beispiel die Röhrichte und Kleingewässer ausreichend pflegen.

Für den Moorschutz gebe es ausreichende Mittel vom Land.

Ortschaftsrat Ritzel fragt, ob das Wasser aus dem Hügelland, das in die Kanalisation an der B3 fließe, wieder in Richtung Moor geleitet werden könnte.

Des Weiteren erkundigt er sich, ob das Wasser der Pfinz, das in den Gießbach gelange, wirklich geeignet sei, das Weingartener Moor zu versorgen.

Frau Stricker antwortet, dass das Wasser vom Hügelland an der B3 auch aus Abwasser der Straße bestehe. Hier sei fraglich, ob dieses überhaupt im Moor positiv sei.

Der Gießbach bedürfe einer Machbarkeitsstudie, da es eine weite Strecke bis zum Weingartener Moor. In der Machbarkeitsstudie müsste dann auch die Wasserqualität beurteilt werden.

Ferner sei die wasserführende Menge im Gießbach durch das dort geltende Wasserrecht reduziert, weshalb mit Mengeneinschränkungen zu rechnen sei.

Es gäbe daher bessere Ansätze, das Moor feucht zu halten.

Wenn sich weitere Erkenntnisse ergeben, werde der Ortschaftsrat vonseiten des Regierungspräsidiums darüber informiert.

5.	Anpassung der Nutzungsentgelte für die durch die OV Grötzingen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten im Herbert-Schweizer-Haus Begegnungsstätte Grötzingen Vorlage Nr. 2024/0262
----	---

Beschlussvorlage

Kurzfassung

Der Gemeinderat beschließt nach Anhörung im Ortschaftsrat Grötzingen und Vorberatung im Hauptausschuss zum 1. Juni 2024 die Anhebung der Benutzungsentgelte für die Räumlichkeiten im Herbert-Schweizer-Haus Begegnungsstätte Grötzingen der Ortsverwaltung Grötzingen zu den Punkten

- I. Einzelveranstaltungen
 - A) Saal (mit Foyer, Empore und Bühne)
 - B) Veranstaltungsräume
 - C) Sektempfang für Trauungen

II. Dauernutzer

Erläuterungen

Anhebung der Benutzungsentgelte für die Räume der Ortsverwaltung Grötzingen und Preisnachlässe für Vereine

Im Rahmen des Haushaltssicherungsprozesses I ist seitens der Ortsverwaltung Grötzingen ab dem Haushaltsjahr 2024 im Ergebnishaushalt ein Gesamtbetrag von 33.560,00 Euro in den Budgets für Transfer-, Personal- und Sachaufwendungen einzusparen oder durch Mehrerträge zu decken. Wie in der Sitzung des Ortschaftsrates vom 23. November 2022 mitgeteilt, wird diese Vorgabe unter anderem durch Mehrerträge aus der Vermietungstätigkeit erbracht werden.

Neben einer Pachtzinserhöhung für die Gaststätte im Herbert-Schweizer-Haus Begegnungsstätte Grötzingen sowie der Flächenoptimierung und der Einsparung von Büroflächen soll der Zusatzertrag über eine Anpassung der Mietentgelte (letztmals erhöht im Jahr 2017) erwirtschaftet werden. Die Mietentgelte sind dementsprechend zum 1. Juni 2024 anzupassen. Bei der Ermittlung der einzelnen Entgelte wurde nach den folgenden Gesichtspunkten vorgegangen:

- Anpassung der bisherigen Mietentgelte entsprechend dem Verbraucherpreisindex,
- Berücksichtigung und Berechnung von Auf- und Abbauzeiten als Mietzeiten,
- Zusammenfassung der Preise für Miete, inkl. Auf- und Abbauzeiten sowie Nebenkosten und Ausstattung als Paketpreise,
- Benutzungsentgelte bewegen sich im Rahmen der für Vergleichsobjekte aufgerufenen Entgelte,
- Orientierung an der neuen Entgeltordnung vom Stadtamt Durlach um mittelfristig eine gesamtstädtische Vergleichbarkeit zu erreichen.

Darstellung des Kostendeckungsgrads

Das Ergebnis 2023 wird besser ausfallen, als die Planung 2023 es in der Übersicht zeigt. Aufgrund der Corona Pandemie wurde vorsichtig geplant, die Lage hat sich aber entspannt. Die zu erwartenden Mehrerträge aus der Vermietungstätigkeit ab 2024 sind in dem Haushaltsplanentwurf enthalten. Durch die zeitgleiche Kostensteigerung, welche hauptsächlich von der Erhöhung der vom HGW verrechneten internen Miete herrührt, verbessert sich der Kostendeckungsgrad nur gering oder kann zumindest gehalten werden.

	2022 Ergebnis	2023 Plan	2024 Plan	2025 Plan
Begegnungsstätte				
Erlöse:	44.926,06 €	55.102,00 €	80.119,00 €	80.119,00 €
Kosten:	368.309,76 €	347.232,00 €	463.824,00 €	476.489,00 €
Deckungsgrad:	12,20 %	15,87 %	17,27 %	16,81 %

Erläuterungen zu finanziellen Auswirkungen

Durch Anpassung der Benutzungsentgelte und durch die Pachtzinserhöhung der Gaststätte im HSH BGS ist ein Mehrertrag von jährlich 25.000 Euro zu erwarten. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

Mehrerträge durch Anpassung der Benutzungsentgelte	4.000 EUR
Mehrerträge durch Pachtzinserhöhung der Gaststätte im HSH BGS	21.000 EUR

Im Ergebnis ergibt sich somit am **Beispiel** eines 4-stündigen Aufenthalts werktags die folgende Preisentwicklung. Die Preise beinhalten jeweils Grundmiete, Betriebskosten und Nebenleistungen.

4-stündige Veranstaltung werktags	Preis bisher	Preis neu
Saal	350,00 EUR	460,00 EUR
Nidda-, Grezzo-, Augustaraum	65,00 EUR	80,00 EUR
Bühne, Foyer	65,00 EUR	80,00 EUR

Dem Gemeinderat werden nach Vorberatung im Ortschaftsrat Grötzingen folgende Benutzungs-entgelte zum 1. Juni 2024 zur Beschlussfassung vorgeschlagen:

Herbert-Schweizer-Haus Begegnungsstätte Grötzingen

A) Saal (mit Foyer, Empore und Bühne)

	Entgelt zum 01.06.2024
Miete inkl. Betriebskosten und vorhandener Ausstattung je Stunde Auf- und Abbauzeiten während der Veranstaltung sind Mietzeit	115,00 €
Auf- und Abbauzeiten am Vor-/Folgetag pauschal	300,00 €

B) Veranstaltungsräume

	Entgelt zum 01.06.2024
Miete inkl. Betriebskosten und vorhandener Ausstattung je Stunde	
Nidda-, Grezzo-, Augustaraum	20,00 €
Künstlerraum	15,00 €
Bühne oder Foyer Buchung nur möglich, wenn zeitgleich keine Belegung im Saal stattfindet	20,00 €

C) Sektempfang für Trauungen für ca. 2 Stunden inkl. 3 Stehtische

	Entgelt zum 01.06.2024
im Foyer	100,00 €
im Nidda-, Grezzo-, Augustaraum	120,00 €

Sonderkonditionen:

Karlsruher Vereine, gemeinnützige Organisationen sowie gleichgestellte Einrichtungen (vgl. §§ 51 - 68 Abgabenordnung) mit Sitz in Karlsruhe erhalten einen Preisnachlass

- von 70 % bei vereinseigenen Veranstaltungen ohne Eintritt,
- von 50 % bei vereinseigenen Veranstaltungen mit Eintritt.

Der Nachweis hierfür ist bei der Buchung vorzulegen.

Der Preisnachlass erfolgt nur für zwei Veranstaltungen pro Jahr auf die Miete eines Raumes an einem Tag im HSH BGS, sofern im Kalenderjahr keine Buchung andere städtische Räumlichkeit mit Preisnachlass erfolgt ist.

2. Dauernutzer

	Entgelt je Stunde zum 01.06.2024
Nidda-, Grezzo-, Augustaraum	
Vereine, gemeinnützige Organisationen	5,00 €
sonstige Nutzer	10,00 €
Künstlerraum	
Vereine, gemeinnützige Organisationen	4,25 €
sonstige Nutzer	8,50 €
Bühne	
Vereine, gemeinnützige Organisationen	6,00 €
sonstige Nutzer	12,00 €

Eine Dauernutzung liegt bei Abschluss eines Vertrages für nachstehend genannte Räume mit einer regelmäßigen Nutzung (mindestens einmal im Monat) und einer Vertragslaufzeit von mindestens einem Jahr vor. Die Abrechnung dieser Nutzung erfolgt vierteljährlich nachträglich entsprechend der aktuellen Belegungsübersicht / des aktuellen Mietvertrages und nicht entsprechend der tatsächlichen Belegung. Die Miete wird auch dann erhoben, wenn die Räume zeitweilig vom Mieter nicht benutzt werden. Ausgenommen sind Zeiten, in denen der Vermieter die Benutzung ausschließt (z.B. Ferienschlusszeiten).

Im Falle einer nachträglich eintretenden Steuerpflicht gelten die oben genannten Beträge als Nettobeträge und die Steuer kann nachgefordert werden.

Beschluss

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Anhörung im Ortschaftsrat Grötzingen und Vorberatung im Hauptausschuss die beigefügten Benutzungsentgelte zum 1. Juni 2024.

Behandlung im Ortschaftsrat

Ortsvorsteherin Eßrich führt aus, dass im Rahmen des Haushaltsstabilisierungsprozesses kein Weg an einer Entgelterhöhung vorbeiführe.

Von der geänderten Entgeltstruktur profitierten einige Grötzinger Vereine sogar, da die Kaltmiete und Betriebskosten nicht mehr aufgesplittet würden, was bei bestimmten Veranstaltungen Einsparungen bedeute.

Nichtsdestotrotz verstehe sie die politische Ablehnung des Ortschaftsrates gegenüber dieser Vorlage, da einige Vereinskassen zusätzlich belastet würden.

Ortschaftsrat Siegele sagt, dass die CDU zwischen Anmietungen von ehrenamtlichen und unternehmerischen Organisationen unterscheide.

Während eine Steuerberatungsfirma ein marktübliches Entgelt zu zahlen hätte, sollten die Grötzinger Vereine die Begegnungsstätte kostenlos nutzen dürfen.

Die CDU stimme daher gegen die Vorlage.

Ortschaftsrat Siegrist bedauert die Erhöhung im Namen der SPD-Ortschaftsratsfraktion.

Ihm gefalle zudem nicht die Qualität, dass die Vereine teils unterschiedlich hoch von den Erhöhungen betroffen seien. Die neue Entgeltordnung sei ein falsches Signal an die ehrenamtlich tätigen Menschen im Ort und werde daher von ihm eindeutig abgelehnt.

Beschluss des Ortschaftsrates:

Ortschaftsrat Ritzel ist bei der Abstimmung nicht anwesend.

Der Ortschaftsrat empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, die Erhöhung der Nutzungsentgelte für die durch die OV Grötzingen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten im Herbert-Schweizer-Haus Begegnungsstätte Grötzingen, abzulehnen.

6. Zuschuss für die Lernunterstützung von Grundschulkindern an der Augustenburg Gemeinschaftsschule Vorlage Nr. 2024/0251

Beschlussvorlage

In der Grundschule benötigen etliche Kinder eine Lernunterstützung – auch als Folge der Corona-Pandemie. Das Programm „Rückenwind“ des Landes Baden-Württemberg finanzierte die Förderung der Lernunterstützung in den vergangenen Jahren. Dieses Programm läuft zum Schuljahresende aus.

Ab Sommer 2024 startet das Programm „Startchancen-Programm“ des Landes.

Was dieses genau fördert, ist noch nicht klar.

Sollte die notwendige Lernunterstützung nicht anderweitig finanziert werden können, ist der Ortschaftsrat Grötzingen bereit, aus Erbschaftsmitteln die Fehlfinanzierung bis zu einem Betrag in Höhe von maximal 4.000 Euro zu gewähren.

Ausgangslage

Die Augustenburg Gemeinschaftsschule (AGG) in Karlsruhe-Grötzingen besteht aus einem Primar- und einem Sekundarbereich, davon werden knapp 250 Schülerinnen und Schüler in den Klassen 1-4 beschult.

Die Primarstufe endet um 13.15 Uhr, ein Hort deckt derzeit den Bedarf an zusätzlicher Nachmittagsbetreuung ab.

20% der Schülerinnen und Schüler haben an der Augustenburg Gemeinschaftsschule einen Migrationshintergrund, was bedeutet, dass zuhause in der Regel nicht deutsch gesprochen

wird. Zudem sind viele Eltern ganztätig berufstätig beziehungsweise alleinerziehend, so dass die Kinder häufig ohne Unterstützung ihre Hausaufgaben erledigen. Auf eine Lehrkraft kommen in den Klassen eins bis vier zwischen 22 und 28 Schülerinnen und Schüler. Die Schere zwischen Kindern mit Vorkenntnissen und einer schnellen Auffassungsgabe und Kindern, die für die Erreichung der Lernziele mehr Zeit benötigen, gehen immer weiter auseinander.

Aktuell benötigen zirka 40 Kinder Förderung in den Fächern Deutsch und Mathematik. Diese Zahl ist auch nach Corona nicht rückläufig.

LUG „Lernunterstützung für Grundschulkinder“

Seit Ende der 70er Jahre gibt es an der Grundschule eine Hausaufgabenbetreuung. Ursprünglich war dies eine Initiative von Frauen der katholischen Kirchengemeinde. Nach Umgestaltung der Grund- und Hauptschule Grötzingen (mit Werkrealschule) in die Augustenburg Gemeinschaftsschule Grötzingen im Jahr 2012 wurde die LUG als Arbeitsgemeinschaft weitergeführt. Der Förderkreis unterstützte finanziell die LUG, insbesondere bei der Anschaffung von Materialien wie Bücher, Spiele, etc.

Wegen erschwerter Bedingungen u.a. durch die Pandemie, aber auch wegen mangelnder Kommunikationsmöglichkeiten zwischen der Betreuenden-Gruppe und der Schule, wurde das Programm im Frühjahr 2021 beendet. Dies bedeutete einen gravierenden Einschnitt, da gerade unter Pandemiebedingungen auffallend viele Grundschulkinder große Lernschwierigkeiten und Wissenslücken hatten.

Daher entwickelte der Förderkreis im Schuljahr 21/22 ein neues Konzept. Das Projekt LUG wurde wieder aufgenommen und unter verbesserten Rahmenbedingungen in Kooperation mit Kollegium und Schulleitung fortgeführt.

In den vergangenen Jahren wurde die LUG durch das „Rückenwindprogramm“ des Landes Baden-Württemberg finanziert. Dieses Programm läuft zum Schuljahresende aus.

Konzept der LUG seit 21/22

- Grundschulkinder der Klassen 2- 4 mit Förderbedarf sollen teilnehmen können, Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe werden nicht angesprochen, da sie in der Gemeinschaftsschule im Ganztages Schulbetrieb sind.
- Die Teilnahme an der LUG ist für die Kinder kostenlos. Die Finanzierung übernimmt der Förderkreis, seit dem Schuljahr 21/22 besteht ein Kooperationsvertrag mit dem Land Baden-Württemberg im Landesprogramm "Lernen mit Rückenwind". Darüber werden Aufwandsentschädigungen, insbesondere für Studierende, finanziert.
- Die Lehrkräfte wählen die Kinder aus, die Förder- und Unterstützungsbedarf haben, sprechen mit den Eltern und holen deren Einverständnis ein. Die Teilnahme ist für die Kinder verpflichtend, bei Krankheit oder anderen Gründen der Nichtteilnahme werden die Eltern gebeten, ihre Kinder zu entschuldigen. Diese Maßnahme dient auch der Sicherheit der Kinder, da gewährleistet sein sollte, dass sie wirklich an der schulischen Maßnahme teilnehmen.
- Ein/e Betreuer/in soll 1 bis 2 Kinder übernehmen, in Ausnahmefällen 3 Kinder, nach Möglichkeit immer dieselben, damit ein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden kann.
- Die Betreuung findet zweimal die Woche, Montag- und Donnerstagnachmittag in der Zeit von 15 bis 16.30 Uhr für 1,5 h in den Klassenräumen des Schloss-Schulgebäudes statt. Die Teilnahme ist für die Kinder einmal pro Woche möglich.
- Grundlage für die Fördermaßnahmen sollen die Hausaufgaben sein, da in diesem Bereich am besten erkennbar ist, wo die Stärken und Schwächen liegen.

- Der Schwerpunkt soll jedoch auf der individuellen Lernunterstützung der Kinder liegen. Das heißt, besonders in den Bereichen, in denen die Kinder Schwächen aufweisen, soll zusätzliches Übungsmaterial verwendet werden, das von den jeweiligen Lehrkräften empfohlen wird. Entsprechende Unterlagen werden den Teilnehmenden zur Verfügung gestellt, so auch Lehrbücher verschiedener Verlage zu den einzelnen Klassenstufen.
- Die Betreuungs- und Lernzeit beträgt 90 Minuten. Dies ist eine lange Zeit, die nicht alle Kinder mit Lernen und Üben ohne Unterbrechung durchhalten. Im LUG Team wurde daher vereinbart, zur Rhythmisierung der Lernzeit nach Bedarf und individuell bei Ermüdungserscheinung der Kinder, eine Pause von zirka 10 Minuten einzulegen.
- Für Fragen steht eine Verbindungslehrerin zwischen LUG Gruppe und Schule zur Verfügung. Ebenso kann der Förderkreis kontaktiert werden.
- Nach Möglichkeit sollen die Betreuenden bei Bedarf mit den Lehrkräften Kontakt aufnehmen können, um sich über Fortschritte und/oder Probleme der Kinder auszutauschen.
- Der Förderkreis freut sich über ehrenamtliche Mitwirkung von Pensionierten mit Erfahrung auf dem Erziehungssektor, gibt aber auch Studierenden Gelegenheit zur Praxiserfahrung mit einem Zuverdienst aus den Fördermitteln des Landes Baden-Württemberg.
- Aktuell beschäftigt der Förderkreis 22 LUG-Betreuer/-innen. Davon arbeiten sieben ehrenamtlich (z.B. pensionierte Lehrkräfte, Kunstpädagogen etc.) und 15 Studierende der Pädagogischen Hochschule. Dies ist für alle Beteiligten eine Win-Win-Situation: Die Studierenden können erste wertvolle Praxiserfahrung sammeln und die Kinder werden von gut ausgebildeten, motivierten Kräften unterstützt.

Formalitäten:

- Das Förderprogramm wird als schulische Maßnahme wie eine Arbeitsgemeinschaft durchgeführt, so dass der Versicherungsfall sowohl für die Kinder als auch für die Betreuenden abgedeckt ist.
- Ein Führungszeugnis muss beantragt werden, ein Formular zur Gebührenbefreiung wird von der Schulleitung zur Verfügung gestellt.

Erfahrungen

Der Förderkreis der Augustenburg Gemeinschaftsschule e.V. konnte in den vergangenen Jahren nicht eindeutig belegen, dass die Kinder durch die Teilnahme an der LUG auf Anhub bessere Noten erzielten. Einige, auch für das zukünftige Lernverhalten positive Auswirkungen, zeigen sich jedoch schon jetzt:

- die Kinder erfahren in der Kleingruppe eine intensive Zuwendung und Aufmerksamkeit, dies kann im Klassenverband von den Lehrkräften nicht geleistet werden.
- Nach den LUG-Tagen sind die Hausaufgaben gemacht.
- Insgesamt werden die Hausaufgaben regelmäßiger gemacht, auch an den Tagen ohne LUG. Dies stärkt wiederum die Lehrkraft-Kind-Beziehung, da sich in der Klasse nicht immer über fehlende Hausaufgaben ausgetauscht werden muss.
- Die Kinder üben in der LUG Routinen ein, wie sie ihren Nachmittag strukturieren und ihre Hausaufgaben auch zuhause alleine erledigen können.
- Sie entwickeln durch erste Erfolgsergebnisse eine positivere Beziehung zum Lernen.
- Diese Erfolgserlebnisse in der Kleingruppe motivieren die Kinder auch im Klassenverband selbstbewusster teilzunehmen.

- Die Basiskompetenzen werden mit den Kindern intensiv geübt, dies hilft ihnen bestehende Wissenslücken zu schließen und neue Lerninhalte leichter zu verstehen.
- Der Austausch zwischen den Lehrkräften, den LUG Betreuern/-innen und den Eltern ist intensiver, es kann somit schneller auf aktuelle Probleme reagiert werden.
- Die Klassenlehrkräfte beraten in Absprache mit den LUG Betreuer/-innen auch über weitere Fördermöglichkeiten (z.B. Lesetraining, Ergotherapie etc.)
- Da in der LUG pädagogische Fachkräfte bzw. Lehramtsstudierende arbeiten, findet die Lernunterstützung auf einem hohen pädagogischen Niveau statt.

Finanzierung

Sämtliche Studierende erhalten ein angemessenes Honorar. Für einen Einsatz à 90 Minuten rechnen die Studierenden 2 Stunden ab. Da die meisten nicht in Grötzingen wohnen und einen längeren Anfahrtsweg haben, übernimmt der Förderkreis einen Teil der Anfahrtskosten. Dies ist aufgrund der Stadtrandlage der einzige Weg, um genügend Betreuer/-innen zu gewinnen. Pro Schuljahr arbeitet die LUG an 36 Wochen. Die LUG benötigt pro Schuljahr zirka 22.000 Euro hierfür.

Diese Summe kann der Förderkreis nicht finanzieren. Der Förderkreis kann zur Weiterfinanzierung der LUG 2.000 Euro jährlich beitragen. Die anderen Mittel des Förderkreises sind gebunden in soziale Projekte, Einzelunterstützung, Finanzierung des Schulausflugs, Finanzierung der Homepage der Schule, Finanzierung der Projektwochen sowie in verschiedene Aktivitäten/Projekte der Jahrgänge.

Derzeit werden Stiftungen bezüglich einer Teilfinanzierung angefragt. Ebenso werden die Modalitäten des neuen Programms des Landes Baden-Württemberg abgewartet. Das Projekt wird auch auf der Crowdfunding-Seite der Plattform [betterplace.org](https://www.betterplace.org) beworben.

Jedem Kind, das ohne Abschluss die Schule abbricht oder ohne Basiskompetenzen in Rechnen, Lesen und Schreiben ins Berufsleben aufbricht, wird seine Zukunft genommen. Es muss spätestens in der Grundschule angesetzt werden, um allen Kindern eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Erst wer lesen und rechnen kann, kann auch ein mündiger Bürger werden.

Beschlussantrag an den Ortschaftsrat:

Der Ortschaftsrat beschließt, eine Fehlbetragsfinanzierung in Höhe von bis zu 4.000 Euro für die Arbeitsgemeinschaft Lernunterstützung von Grundschulkindern (LUG) an der Augustenburg Gemeinschaftsschule Grötzingen über den Förderkreis der Augustenburg Gemeinschaftsschule aus Erbschaftsmitteln zur Verfügung zu stellen.

Behandlung im Ortschaftsrat

Ortsvorsteherin EBrich sagt, dass die Vorsitzende des Förderkreises, Ortschaftsrätin Bergerhoff, aus Befangenheitsgründen bei den Zuschauenden Platz nimmt.

Dadurch, dass ein Förderprogramm des Landes Baden-Württemberg auslaufe, sei das Projekt zur Lernunterstützung von Kindern mit Förderbedarf auf andere Gelder angewiesen.

Der Förderverein wirbt bei Stiftungen und Eltern sowie mittels einer Online-Spendenaktion um finanzielle Zuwendungen.

Der Ortschaftsrat wird gebeten, einen wichtigen Finanzbeitrag in Höhe von maximal 4.000 Euro zur Verfügung zu stellen.

Dies könnte aus Erbschaftsmitteln realisiert werden.

Ortschaftsrat Daubenberger sagt, dass Kinder gefördert werden müssten.

Es dürfte jedoch nicht die Aufgabe der niedrigsten Ebene sein, Bildungsinitiativen zu

fördern. Bildung sei eine Aufgabe der Länder, erst dann käme die Kommunalebene, wobei es in Karlsruhe ein städtisches Schul- und Sportamt anstatt der Ortsverwaltung als richtige Anlaufstelle gebe.

Dass der Ortschaftsrat Geld für das Projekt sende, sei ein falsches politisches Zeichen. So könnte der Eindruck entstehen, dass genügend Finanzmittel in Grötzingen vorhanden seien, wobei nur Kapital aus Erbschaften aufgezehrt werde.

Ortschaftsrätin Dr. Vorberg fragt, ob es sich um eine einmalige Zahlung handle.

Ortsvorsteherin Eßrich antwortet, dass es sich um eine Einmalzahlung handle. Das Schul- und Sportamt werde keine Mittel zur Verfügung stellen.

Ortschaftsrätin Weingärtner sagt, dass das Projekt von ehrenamtlichem Engagement lebe. Eine Unterbrechung wegen fehlender Finanzmittel sei zu vermeiden, damit die Kontakte nicht versiegten. Insofern unterstütze die FDP-Ortschaftsratsfraktion diese einmalige Finanzspritze.

Das Land müsse aber mit ihrem Nachfolgekonzept schleunigst fertig werden, damit die zu fördernden Kinder nicht am Ende leiden, wenn es verständlicherweise keine Finanzmittel mehr durch strapazierte Fördergeber gebe.

Ortschaftsrat Siegrist sagt, wenn das Stichwort PISA-Studie fiele, dass alle möglichen Politiker und Wirtschaftsverbände nach mehr Förderung der Kinder riefen.

Jetzt ginge es ans Eingemachte und man könnte die Schülerinnen und Schüler vor Ort fördern.

Insofern gebe es von der SPD-Ortschaftsratsfraktion eine klare Zusage, wenngleich man das Land Baden-Württemberg in der Pflicht sehe und dieses vonseiten der Verwaltung für eine Unterstützung ab dem nächsten Jahr aufgefordert werden sollte.

Ortschaftsrat Schuhmacher sagt, dass die Ortsverwaltung auf das Schul- und Sportamt zugehen sollte. Dass Erbschaftsmittel für die Bildung der Grötzinger Kinder genutzt werden müssten, sei ein Armutszeugnis für das Schulsystem.

Es sei schwer vermittelbar, dass der Ortschaftsrat vor nicht allzu langer Zeit 50.000 Euro, wenn auch aus einem anderen Budget bei der Stadt, für die Reparatur eines Kunstwerks auf dem Schulhof in Auftrag gegeben hätte, jedoch für die Nachhilfe benachteiligter Kinder nun 4.000 Euro fehlten.

Ortsvorsteherin Eßrich entgegnet, dass die 50.000 Euro aus einem Budget des Amtes für Hochbau- und Gebäudewirtschaft stammten. Hätte man diese an der Stelle eingespart, wären sie trotzdem nicht den Kindern zugutekommen.

Das Haushaltswesen der Kommunen sehe eine strikte Trennung der Ämter-Budgets vor, weshalb die Aussage von Ortschaftsrat Schuhmacher an der Realität vorbeigehe. Man habe hier keine Chance verpasst, Mittel für die Lernunterstützung einzusparen.

Im Übrigen sei das Land Baden-Württemberg und nicht das Schul- und Sportamt für die Art der Förderung und Betreuung zuständig. Hier sehe sie ebenfalls Nachholbedarf bei den Verantwortlichen des Staatlichen Schulamtes bzw. des Landes.

Ortschaftsrat Siegele sagt, dass die doppelte Haushaltsführung den Bürgerinnen und Bürgern tatsächlich schwer zu vermitteln sei. Nichtsdestotrotz sei der Ortschaftsrat auch eingesprungen, wenn selbst der örtliche Faschingsverein ein Defizit aufzuweisen hatte.

Die Diskussion sei für ihn beendet, da sich die CDU-Fraktion einig sei, die Vorlage der Verwaltung für einen LUG-Zuschuss zu unterstützen.

Ortsvorsteherin Eßrich sagt, dass das Geld auch nur dann ausgezahlt werde, wenn der Verein in den nächsten Monaten tatsächlich zu wenig Finanzmittel für das Projekt akquiriere. Der Beschluss werde schon vorher geschlossen, um gegebenenfalls zeitnah handeln zu können.

Beschluss des Ortschaftsrates:

Der Ortschaftsrat beschließt mit 11 Ja- bei 3 Nein-Stimmen, eine Fehlbetragsfinanzierung in Höhe von bis zu 4.000 Euro für die Arbeitsgemeinschaft Lernunterstützung von Grundschulkindern (LUG) an der Augustenburg Gemeinschaftsschule Grötzingen über den Förderkreis der Augustenburg Gemeinschaftsschule aus Erbschaftsmitteln zur Verfügung zu stellen.

**7. Sicherstellung der Schulentwicklung und Betreuungssituation in Grötzingen
(Interfraktioneller Antrag)
Vorlage Nr. 2024/0193**

Antragstext

Die unterzeichnenden Fraktionen des Ortschaftsrats Grötzingen stellen gemeinsam folgenden Antrag zur Schulentwicklung und Betreuungssituation in unserem Ortsteil:

Die Ausgangslage ist geprägt von bisherigen erfolglosen Anläufen zur Einführung einer Ganztagschule, einem auslaufenden Betreuungsangebot in Containern sowie Unsicherheiten bezüglich der Zukunft des Hortpersonals. Die Bedarfsanalyse für ein Ganztagsangebot ist veraltet, eine aktuelle Abfrage wurde abgelehnt und die Eltern stehen vor einer Versorgungslücke ohne Aussicht auf Ersatz.

Die Nutzungsgenehmigung für den Container mit Hortfunktion läuft 2025 aus. Das von den städtischen Ämtern zu entwickelnde Betreuungskonzept startet erst im Jahr 2026. Dadurch entsteht bei der Kinderbetreuung an der Schule ein „Konzeptloch“. Wir fordern daher die Stadt Karlsruhe auf, Maßnahmen zu ergreifen, um den Betreuungsbedarf der Kinder in Grötzingen ab dem Schuljahr 2025 sowohl personell als auch räumlich sicherzustellen.

Deshalb stellen wir folgenden Antrag:

1. Die Stadt Karlsruhe stellt uns vor, wie sie die Betreuung für das Schuljahr 2025/26 und darüber hinaus sichern will:
 - Die Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen für diese Belange (insbesondere vor dem Hintergrund des Wechsels der Zuständigkeiten von der Sozial- und Jugendbehörde zum Schul- und Sportamt) sowie die Grundlagen der Bedarfszahlen sollen transparent gemacht werden. Die zuständigen Ämter werden gebeten, ihre Einschätzungen zum Bedarf und die Quellen dafür offenzulegen.

- Klärung des vorgesehenen Betreuungsmodells, einschließlich Zeiten, Umfang, Inhalt und Kosten für die Eltern.

2. Zeitplan und Modell für Ganztagesbetreuung ab 2026:

- Die Stadt Karlsruhe wird aufgefordert, einen detaillierten Zeitplan für die Einführung der Ganztagesbetreuung ab dem Schuljahr 2026/2027 vorzulegen.
- Klärung, nach welchem Modell diese Betreuung angeboten wird und wer in die Planungen einbezogen wird. Die Beteiligung der Eltern sollte dabei eine zentrale Rolle spielen.
- Konkrete Informationen zur Umsetzung des Anspruchs, insbesondere ob das Ganztagsangebot nur für den Jahrgang 2026/27 aufgebaut wird oder auch für bestehende Klassen der Jahrgänge dann 2 bis 4.

3. Planung für das Hortpersonal:

- Aufgrund der bestehenden Unsicherheiten fordern wir Informationen darüber, wie die Stadt Karlsruhe die Zukunft des Hortpersonals in Grötzingen plant.
- Die Ämter sollen transparent darlegen, wie sie die Kontinuität des pädagogischen Personals sicherstellen wollen und welche Maßnahmen zur Vermeidung von Umorientierungen ergriffen werden.

4. Informationsveranstaltungen und persönliche Beratung:

Die Anmeldezahlen an der Grundschule Grötzingen dürfen nicht unter zukünftig fehlendem Betreuungsangebot und fehlender Planungssicherheit für die Eltern leiden.

Die Stadt Karlsruhe muss die Eltern schnellstmöglich mit ins Boot nehmen und zum Beispiel Informationsveranstaltungen anbieten, um den Eltern verlässliche Informationen zur Verfügung zu stellen. Diese müssen zeitlich ausreichend vor den Anmeldezeiten für die Grundschule erfolgen, damit für die Eltern Planungssicherheit für die Schulwahl besteht.

Die Unterzeichnenden sind überzeugt, dass die Klärung dieser Fragen von höchster Bedeutung ist, um die Eltern in Grötzingen vor einer drohenden Versorgungslücke zu bewahren und die bestmögliche Betreuung und Bildung für unsere Kinder sicherzustellen.

Wir ersuchen um zeitnahe Beratung und Beantwortung dieses Antrags im Ortschaftsrat.

Die CDU-, SPD-, Grüne Liste Grötzingen-, Menschen für Grötzingen- und FDP-Ortschaftsratsfraktionen

Stellungnahme der Verwaltung

Die Zuständigkeit für den Schülerhort Grötzingen liegt grundsätzlich bei der Ortsverwaltung Grötzingen als Trägervertretung vor Ort als auch Gebäudeverantwortliche.

Im Schuljahr 2025/2026 soll das Angebot des städtischen Schülerhorts an der Schule bestehen bleiben.

Bei den Planungen für das Schuljahr 2025/26 erfolgte eine enge Abstimmung mit der Sozial- und Jugendbehörde (Planung sowie Fachamt für Kindertageseinrichtungen), dem Amt für Hochbau- und Gebäudewirtschaft (Gebäudeunterhaltung sowie Mietvertrag für Container), dem Stadtamt Durlach (pädagogische Fachberatung der OV Grötzingen) und der Augustenburg Gemeinschaftsschule.

Ab Sommer 2025 soll der städtische Schülerhort in Räumlichkeiten der Schule untergebracht werden. Aufgrund der Anmeldezahlen erfolgt die Beschulung der Erstklässler 2-zügig.

Da die Vorbereitungsklasse als auch die Kooperation mit der Albschule zum Sommer 2024 beendet wird, stehen genügend Räumlichkeiten für den Hort im Schlossschulgebäude als auch im Bauteil A zur Verfügung. Notwendige Umbauarbeiten sollen bis zum Sommer 2025 abgeschlossen sein.

Nachdem sich die Schulgemeinschaft in einer unverbindlichen Befragung der Eltern zuletzt gegen die ursprünglich geplante Umwandlung in eine Ganztagsgrundschule entschieden hat, arbeiten die Orts- und Stadtverwaltung nunmehr an einer Lösung, dass ab dem Schuljahr 2026/2027 die Betreuung im Rahmen des Projekts Schulkind-Bildungs- und Betreuungssystem (SKiBB) geleistet werden.

Der aktuelle Sachstand der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung von Grundschulkindern wurde im Gemeinderat am 19. Dezember 2023 vorgestellt mit der Informationsvorlage Nr. 2023/1224 (siehe städtisches Ratsinformationssystem).

Eine Informationsveranstaltung für die Eltern und Schulgemeinschaft ist in Planung.

Hier soll zum einen umfangreich über die möglichen Schulformen informiert werden als auch über die pädagogische Betreuung sowie Kosten.

Hierfür ist es jedoch unabdingbar, dass die Rahmenbedingungen für SKiBB als auch das Konzept für Ganztagsschulbetreuung abgestimmt sind.

Sobald hier eine Entscheidung getroffen wurde, wird die Augustenburg Gemeinschaftsschule gemeinsam mit dem Staatlichen Schulamt als auch dem Schul- und Sportamt zu einer Informationsveranstaltung einladen.

Behandlung im Ortschaftsrat

Ortsvorsteherin EBrich erläutert, dass die zuständige Sachbearbeiterin Frau Hinken vom Schul- und Sportamt verhindert sei.

Ortschaftsrätin Bergerhoff sagt, dass es bedauerlich und zugleich eine Missachtung des demokratisch gewählten Ortschaftsrates sei, dass keine Vertretung des Fachamtes nach mehrmaliger Aufforderung den Bürgerinnen und Bürgern in Grötzingen Rede und Antwort stehe.

Diese Verärgerung sollte dem Fachamt im Nachgang der Sitzung mitgeteilt werden, da sich die Elternschaft in ihren Fragen und Bedenken nicht berücksichtigt fühle.

Sie hoffe, dass die zugesicherte Informationsveranstaltung zur Ganztagsbetreuung auch tatsächlich bald stattfände und der Bedarf an Betreuungsplätzen über das Jahr 2026 hinaus garantiert werde.

Sie sei unglücklich über die Raumsituation. Der Rektor möchte nun die Kooperation mit der Albschule beenden, da er die zwei benötigten Räume für die Nachmittagsbetreuung benötige.

Dieses Inklusionsprojekt stünde nun kurz vor dem Ende, da es keine Interessenvertretung gebe, die lautstark hiergegen vorgehen könnte.

Die Differenzierungsräume für die Inklusiv-Kinder seien unabkömmlich. Durch dieses Handeln werde gesellschaftliche Teilhabe von Menschen kaputtgemacht.

In jeder Klassenstufe gebe es durchschnittlich fünf Kinder mit Inklusionsbedarf, die eine qualifizierte Lehrkraft benötigten.

Dass hier die Interessen und Bedarfe von zwei Gruppen gegeneinander ausgespielt würden, sei nicht hinnehmbar.

Sie wünsche sich nachdrücklich, dass das Schul- und Sportamt im Rat Stellung zu diesen Punkten beziehe.

Ortsvorsteherin EBrich sagt, dass zum einen über zwei Jahre weniger Erstklässler als erwartet an der Augustenburg Gemeinschaftsschule beschult würden. Die ersten Klassen seien zwei- anstatt dreizügig, sodass zwei Klassenräume planmäßig nicht belegt werden müssten. Dies sei reiner Zufall und kein Dauerzustand, weshalb man sich nicht darauf ausruhen könnte.

Zum anderen stimme sie zu, dass die Eltern der Inklusionskinder und jene mit Betreuungsbedarf gegeneinander ausgespielt würden. Das Schul- und Sport habe hierauf geantwortet, dass Inklusionskinder nicht unbedingt in Grötzingen, sondern auch in anderen Einrichtungen innerhalb des Stadtgebietes betreut werden könnten.

In Grötzingen sei demnach primäres Ziel, dem vergleichsweise hohen Betreuungsbedarf gerecht zu werden. Die Vorbereitungsklasse werde ebenso aufgegeben, sodass Grötzingen kein Inklusionsstandort mehr sein werde.

Räumlichkeiten für den Hort hingegen seien schon eingeplant, wobei der Ruheraum der Schülerinnen und Schüler abgeschafft werde und die Lehrerschaft räumlich enger zusammenrücken müsste.

Sie müsste feststellen, dass keine weiteren Räumlichkeiten durch Baumaßnahmen oder Anmietungen etwa darstellbar seien.

Sie verspricht, dass genügend Räumlichkeiten für die Ganztagesbetreuung zur Verfügung stünden und gibt in Aussicht, dass sie sich für eine zügige Planung eines Schul-Neubaus auf der Hallenbad-Fläche, die in einigen Jahren durch Schließung frei werde, einsetze.

Der Hort sei bis zum Jahr 2026 gesichert, ehe das Schulkind-Bildungs- und Betreuungssystem (SKiBB) der Stadt Karlsruhe mit einer Ganztageschule in Grötzingen eingeführt werde.

Momentan bekäme man keine neuen Informationen, da die zuständige Sachbearbeitung für lange Zeit erkrankt sei, was die Weiterarbeit an dem SKiBB-Modell für Grötzingen behindere. Die Sitzungsleiterin verspricht, sich weiterhin nachdrücklich für das Thema einzusetzen.

Ortschaftsrätin Weingärtner sagt, dass man nicht zufrieden mit der Einstellung des Inklusionsmodells und der Zweizügigkeit der Grundschule sein dürfte.

Ortsvorsteherin EBrich bekräftigt, dass sie an der Raumbedarfsplanung dran sei. Im Übrigen nähme die Anzahl von Grundschulkindern, die in Grötzingen gemeldet seien, ab.

Ortsvorsteherin EBrich führt aus, dass der interfraktionelle Antrag darauf abziele, das Verfahren der Pächterauswahl eingehend zu erläutern.

Der Amtsleiter des Liegenschaftsamtes, Herr Eldracher, werde erläutern, warum in der Jagdpächterversammlung vom 1. März 2024 keine Auswahl getroffen worden sei und wie es nun weitergehe.

Herr Eldracher sagt, dass das Jagd- und Wildtiermanagement bei der Vergabe in der Pachtversammlung eine doppelte Mehrheit vorschreibe.

Die Person, auf der die Stimmenmehrheit entfallen sei, hätte jedoch nicht die Flächenmehrheit der Jagdreviere auf sich vereinen können.

Somit sei der vom Ortschaftsrat ausgewählte Bewerber nicht zum Zuge gekommen.

Im zweiten Wahlgang habe sich die Stadt mit ihren Flächen enthalten.

Dies habe dann dazu geführt, dass keine Flächenmehrheit mehr möglich gewesen sei.

Es sei somit kein Pächter gefunden worden.

Nun solle eine Neuausschreibung durchgeführt werden, wofür der Ortschaftsrat auch wieder zeitnah angehört werde.

Ortschaftsrätin Hauswirth-Metzger fragt, ob jede anwesende Person an der Jagdpächterversammlung zwei Personen gemäß der Satzung vertreten dürfe.

Außerdem hätte sie gerne absolute Zahlen der anwesenden Stimmberechtigten und der Flächenverteilung.

Herr Eldracher bestätigt die Vertretungs-Regelung. Eine Person könnte sich selbst und zwei andere Personen auf der Versammlung inklusive derer Grundstücksflächen vertreten.

Bezüglich absoluter Zahlen müsste er im Nachgang auf Ortschaftsrätin Hauswirth-Metzger zugehen.

Ortschaftsrat Schönberger fragt, wer momentan für die Wildschäden in dem Jagdrevier aufkomme. Außerdem sei fraglich, an wen man sich wende, wenn man Fallwild entdecke.

Herr Eldracher sagt, dass es momentan keine größeren Wildschäden gebe.

Wenn es im Frühjahr losgehe, wäre die Jagdgenossenschaft für Wildschäden verantwortlich.

Diese müsste aus ihrem Budget die Schäden bezahlen. Die Schadenssumme werde auf alle sich im Karlsruher Jagdbezirk befindenden Jagdpächterinnen und Jagdpächter umgelegt.

Bei Fallwild müsste die Polizei kontaktiert werden.

Ortschaftsrat Schuhmacher fragt, welche Institution die Jagdpacht vereinnahme (Forstamt, Liegenschaftsamt).

Weiter fragt er, ob die Stadt darüber nachdenke, die Jagdgenossenschaft zukünftig in mehrere einzelnen Genossenschaften aufzuteilen.

Er regt an, die Jagdpächterversammlung auch im Grötzinger Ortsblatt kundzugeben, damit Grötzinger Jagdpächterinnen und Jagdpächter auf die Sitzung aufmerksam werden und zu dieser erscheinen.

Herr Eldracher antwortet, dass die Sitzung im Amtsblatt der Stadt Karlsruhe veröffentlicht werde. Hierauf werde er es belassen, da es eine stadtweite Versammlung sei.

Von den Pachteinahmen erhalte der Forst für Waldarbeiten einen Teil der Pacht und der Rest werde vom Liegenschaftsamt als Einnahmen aus Verpachtung von Grund und Boden vereinnahmt.

Die Verpachtung von städtischen Flächen sei die originäre Aufgabe des Liegenschaftsamtes.

Eine Neuaufteilung der Jagdgenossenschaft müsste kommunalpolitisch entschieden werden. Hierfür sei das Liegenschaftsamt nicht zuständig, der Gemeinderat habe sich für den großen Jagdbezirk zur Verwaltungsvereinfachung vor einigen Jahren entschieden.

Ortschaftsrat Fischer sagt, dass der vorherige Pächter 30 Jahre im Dienst gewesen sei und daher bei ihm die Vergabe-Formalitäten ziemlich in Vergessenheit geraten seien. Insofern bedanke er sich für die Informationen von Herrn Eldracher.

Er fragt, ob es eingerichtet werden könnte, dass sich zwei Personen das Grötzinger Jagdrevier teilen.

Herr Eldracher verneint dies. Der Gedanke sei schon in den Verhandlungen mit den Bewerbenden thematisiert worden, wobei sich hier nichts ergeben hätte. Das Jagdrevier werde wie ursprünglich angedacht in einem Stück verpachtet.

Ortschaftsrat Ritzel fragt, wo man in Erfahrung bringen könnte, welches Grundstück in den Bereich des Jagdreviers Grötzingen fiele.

Herr Eldracher antwortet, dass man sich hierfür jederzeit an das Liegenschaftsamt wenden dürfe.

Ortschaftsrat Daubenberger fragt, wie weit das Verfahren vorangeschritten war, als es gestoppt werden musste.

Außerdem möchte er wissen, warum die Jagdgenossenschaft nun für Wildschäden haften müsse, obwohl das Fachamt einen juristischen Fehler begangen hätte.

Herr Eldracher sagt, dass sich das Verfahren in der Beauftragung der Jagdgenossenschaft zum Abschluss eines Pachtvertrages befunden hätte. Da kein wirksamer Beschluss zustande gekommen sei, müsste nun eine neue Beschlussfassung herbeigeführt werden. Ein juristischer Fehler sei aber nicht begangen worden.

Dass die Jagdgenossenschaft nun bis zur Vergabe des Jagdrevieres für Wildschäden hafte, läge daran, dass dies per Satzung vorgeschrieben sei.

9.1 | Bauantrag Laubplatz 2 Vorlage Nr. 2024/0364

Errichtung eines Anbaus als Heizungsraum, Laubplatz 2, Flurstück 710

Für das Baugrundstück existiert kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Das Bauvorhaben liegt im Innenbereich und muss nach §34 BauGB beurteilt werden.

§34 (1) BauGB: Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Die Bauherrschaft plant die Errichtung eines Anbaus als Heizungsraum. Die Nutzfläche des Heizungsraums beträgt zirka 6,6 Quadratmeter und der umbaute Raum umfasst 22 Kubikmeter.

Nach Auffassung der Ortsverwaltung fügt sich das Bauvorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung ein, da es sich um einen vergleichsweise kleinen Anbau an ein bereits bestehendes Gebäude auf dem hinteren Grundstücksteil handelt. Die Nutzung als Heizungsraum ist nicht zu berücksichtigen, da diese im Geltungsbereich des §34 BauGB keiner gesetzlichen Regelung unterliegt.

Bauordnungsrechtlich bestehen keine Versagensgründe.

Aus Sicht der Ortsverwaltung ist daher dem Bauantrag zuzustimmen.

Beschluss des Ortschaftsrates:

Der Ortschaftsrat stimmt der Stellungnahme der Ortsverwaltung und dem Bauantrag einstimmig zu.

**9.2 | Bauantrag Karl-Seckinger-Straße 6
Vorlage Nr. 2024/0365**

Neubau eines Wintergartens, Karl-Seckinger-Straße 6, Flurstück 10193

Für das Baugrundstück existiert ein rechtskräftiger Bebauungsplan: 613 - Dausäcker II.

§30 (1) Baugesetzbuch (BauGB): Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ist ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Die Bauherrschaft beabsichtigt den Anbau eines Wintergartens auf der vorhandenen Terrasse.

Es ist eine Abweichung vom Bebauungsplan gemäß § 56 Absatz 2 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) beantragt.

Die Abweichung wird deshalb beantragt, da der aus einer Stahl-Glas-Konstruktion bestehende Wintergarten das vorgeschriebene Baufenster überschreitet.

Konkret bedeutet dies, dass auf dem 500 Quadratmeter großen Grundstück das zulässige Maß der baulichen Nutzung gemäß Festsetzung des Bebauungsplans 125 Quadratmeter betragen darf (Grundflächenzahl 0,25).

Nach Realisierung des Bauvorhabens betrüge die bauliche Nutzung 138 Quadratmeter, was eine Überschreitung von 13 Quadratmetern beziehungsweise 10% der zulässigen Nutzung wäre.

Die Baugrenze würde demnach um 12 Quadratmeter überschritten werden.

Aus Sicht der Ortsverwaltung widerspricht das Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Die im Bebauungsplan festgelegten Baugrenzen dürfen grundsätzlich nicht überschritten werden.

Da es sich im vorliegenden Fall um keine noch hinnehmbare, geringfügige Überschreitung der Grundfläche handelt, ist der Antrag nach Auffassung der Ortsverwaltung abzulehnen.

Angesichts der vorhandenen Bebauung würde mit Genehmigung des Bauantrags ein Präzedenzfall geschaffen werden, der als Grundlage für ähnliche, nicht dem Typus des Bebauungsgebietes entsprechende Vorhaben herangezogen werden könnte. Mit dem Bebauungsplan wurde intendiert, eine „Ausuferung und unkontrollierbare Ausweitung der Bebauung Grötzingen nach Süden zu vermeiden“ und „die landschaftliche Situation, insbesondere die Erhaltung der Kuppe und der Hohlwege“ zu berücksichtigen.

Beschluss des Ortschaftsrates:

Der Ortschaftsrat stimmt der Stellungnahme der Ortsverwaltung einstimmig zu und lehnt den Bauantrag ab.

9.3 | Bauantrag Am Knittelberg 107 Vorlage Nr. 2024/0365

Neubau einer Doppelhaushälfte, Am Knittelberg 107, Flurstück 9307

Für das Baugrundstück existiert ein rechtskräftiger Bebauungsplan: 646 Halden II

§30 (1) Baugesetzbuch (BauGB): Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ist ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Die Bauherrenschaft beabsichtigt eine Gaube zu errichten, die im Lichten eine Höhe von 1,60 m hat. Hierdurch wird die zulässige Vorgabe des Bebauungsplans in Höhe von 1,30 m um 30 cm überschritten. Durch die Überschreitung der Bebauungsplan-Vorgaben entsteht eine Brüstungshöhe von 90 cm.

Die Bauherrenschaft stellt einen Antrag auf Befreiung gemäß § 31 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB),

um bei Zustimmung eine für heutige Verhältnisse übliche Brüstungshöhe und damit vernünftige Raumhöhe zu generieren.

Eine Begehung in der Straße Am Knittelberg hat gezeigt, dass es bereits in der Nachbarschaft mehrere Gebäude gibt, die hinsichtlich ihrer Dachaufbauten und Wandhöhen von dem derzeit gültigen Bebauungsplan abweichen.

Bei dem Anwesen Am Knittelberg 105 handelt es sich um ein Zwerchhaus, bei dem nicht die im Bebauungsplan geforderten fünf Ziegelreihen durchlaufen. Dies ist ebenso der Fall beim Anwesen Am Knittelberg 101, wo eine Befreiung ebenfalls gewährt worden ist.

Auf dem Grundstück Am Knittelberg 99 wurde die maximal zulässige Wandhöhe (maximal 7,50 Meter) überschritten.

Weiter bittet die Bauherrenschaft um Ausnahme gemäß § 31 Absatz 1 BauGB von der Festsetzung 1.1.3 des Bebauungsplans und möchte einen Pool als Nebenanlage außerhalb der bebaubaren Grundstücksfläche errichten. Dies erscheint aus städtebaulicher Sicht und angesichts ähnlicher Nebenanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft vertretbar.

Durch die Position der Garage im Gebäude und die einhergehende Dämmung der umliegenden Wände wird eine Abweichung gemäß § 23 Absatz 3 Satz 2 Baunutzungsverordnung Baden-Württemberg (BauNVO) beantragt.

Das Gebäude überschreitet nämlich gemäß der Planung im untersten Geschoss auf einer Länge von 8,45m die westliche Baugrenze geringfügig um 0,46m, im darüber liegenden Geschoss auf einer Länge von 8,50m um 0,50m. Ab dem 3. Obergeschoss erstreckt sich die Überschreitung von 0,50m auf die gesamte Gebäudelänge von 14m.

Durch die stark gestiegenen energetischen Anforderungen an die Gebäudehülle, wodurch Wände stärker ausfallen, sollte die beantragte Abweichung vom Bebauungsplan bewilligt werden.

Die heute üblichen Maße von Wänden mit einer aufgetragenen Dämmung waren zum Zeitpunkt der Bebauungsplanerstellung nicht geläufig gewesen.

Die Einhaltung der Baugrenze würde die zweckentsprechende Grundstücksnutzung stark erschweren und zu einer unbilligen Härte führen. Die Überschreitung der Baugrenze ist zudem nur geringfügig und überdies städtebaulich vertretbar.

Auch werden durch die Abweichung keine öffentlichen oder nachbarlichen Belange verletzt oder beeinträchtigt.

Beschluss des Ortschaftsrates:

Der Ortschaftsrat stimmt der Stellungnahme der Ortsverwaltung und dem Bauantrag mit 11 Ja- bei 4 Nein-Stimmen zu.

9.4 | Bauvorbescheid An der Roßweid 2 Vorlage Nr. 2024/0418

Antrag auf Bauvorbescheid An der Roßweid 2

Die Halle auf dem Flurstück 8545, An der Roßweid 2 wird derzeit von einem Betrieb zur Glasherstellung genutzt.

Der Bauherr beabsichtigt, zukünftig in dieser Halle Sportmöglichkeiten anzubieten.

Hierfür sollen „Padelcourts“ aufgestellt sowie verschiedene Freiflächen für Gymnastik, Yoga und „Crossfit“ zur Verfügung gestellt werden.

Sanitärräume sowie Strom- und Wasseranschlüsse wären vorhanden.

Es wären durch die Baurechtsbehörde im Rahmen des Bauvorbescheides noch Fragen zu den Trennwänden, Brandschutzmaßnahmen und der WC-Anlage zu beantworten.

Die Ortsverwaltung bittet den Ortschaftsrat für ihre Stellungnahme um Auskunft, ob das Vorhaben „Sportmöglichkeiten in der Halle Roßweid 2“ grundsätzlich befürwortet wird oder abgelehnt werden sollte.

Beschluss des Ortschaftsrates:

Der Ortschaftsrat befürwortet das Vorhaben mit 14 Ja- zu einer Nein-Stimme.

9.5 | Bauvoranfrage Im Sonntal 15 Vorlage Nr. 2024/0415

Bauvoranfrage: Errichtung eines Anbaus, Im Sonnental 15, 76229 Karlsruhe

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans 492 – Im Schwalbenloch. Die Bauherrschaft möchte einen Anbau errichten und hat folgende Fragen, die zu entscheiden sind:

- 1. Kann der Bestand im Erdgeschoss, wie in den Plänen dargestellt, nach Süd-Osten erweitert werden? Die Erweiterung bleiben nach Südosten im Baufenster.**
Laut Bebauungsplan richtet sich die Mindestgröße der Grundstücke nach den im Plan vorhanden überbaubaren Grundstücksflächen und dem jeweiligen Maß der baulichen Nutzung.
Da das Baufenster nicht überschritten wird, ist eine Erweiterung nach Süd-Osten genehmigungsfähig.
- 2. Ist die Erweiterung nach Süd-West mit 2,0m über das Baufenster hinaus genehmigungsfähig, wenn eine Befreiung beantragt wird? Abstand zur Grenze wäre mit 2,50m gegeben.**
Die ist laut Bebauungsplan nicht genehmigungsfähig, da es nicht auf den Grenzabstand ankommt.
Die Erweiterung nach Süd-West wäre also zu versagen.
- 3. Die Grundflächenzahl GRZ I wird um 3,0m² überschritten, ist dies mit einer Befreiung genehmigungsfähig?**
Dies liegt im Ermessen der Baurechtsbehörde. Vonseiten der Ortsverwaltung wäre eine Befreiung zu bejahen, da es sich um eine unwesentliche Überschreitung der Grundflächenzahl handelt.
- 4. Ist die Nutzung des Flachdaches im Obergeschoss bis zur max. Bautiefe von 11,0m als Balkon / Dachterrasse für das 2. Vollgeschoss möglich?**
Eine Bautiefe von 11,0m ist bei Gebäuden mit 2 Vollgeschossen möglich. Daher ist die Nutzung als Balkon/Dachterrasse bis 11,0m für das 2. Vollgeschoss genehmigungsfähig.

Beschluss des Ortschaftsrates:

Der Ortschaftsrat stimmt der Stellungnahme der Ortsverwaltung einstimmig zu.

9.6	Bauantrag Am Grafenacker 6 Vorlage Nr. 2024/0412
-----	---

Ausbau und Umnutzung des Garagendachgeschosses zu Wohnraum Am Grafenacker 6, FlstNr.: 10052

Für das Baugrundstück existiert ein rechtskräftiger Bebauungsplan: 594 Hofäcker II

§30 (1) BauGB: Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ist ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Die Bauherrschaft beabsichtigt Ausbau und Umnutzung des Garagendachgeschosses zu Wohnraum.

Es wird der Bau von zwei Zimmern (17,93 und 20,24 Quadratmeter) sowie einem Flur mit Kochnische und einem Bad sowie kleinen Abstellraum beabsichtigt.

Wegen der beabsichtigten Schaffung von Wohnraum wird von folgenden Festsetzungen oder Bauvorschriften und in folgendem Umfang werden Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen nach § 31 BauGB / § 56 LBO beantragt:

Geschossflächenüberschreitung

Abweichung von der Anzahl der Wohneinheiten

Überschreitung der Abstandsflächen

Die zulässige Nutzung ist um 31 % überschritten, davon in Vollgeschoss um 16 %.

Nach außen hin ist jedoch keine Änderung erkennbar.

Was die Dacheinschnitte angeht, besagt der Bebauungsplan, dass diese bei einer Hauseinheit einheitlich gestaltet werden sollen und nicht mehr als die Hälfte einer Dachfläche einnehmen. Wenn man das Garagendach als eine Hauseinheit sieht, sind die Dacheinschnitte einheitlich und damit genehmigungsfähig.

Gem. § 37 Abs. 3 LBO ist bei Vorhaben zur Schaffung von zusätzlichem Wohnraum durch Ausbau, Anbau, Nutzungsänderung, Aufstockung oder Änderung des Daches, wenn die Baugenehmigung oder Kenntnisausgabe für das Gebäude mindestens fünf Jahre zurückliegt, kein zusätzlicher Stellplatz erforderlich.

Die Gebäudeseite mit den geplanten, zusätzlichen Dachfenstern liegt gegenüber einem Garagenhof. Hierdurch ist keine etwaige Beeinträchtigung durch neue Sichtverbindungen zum gegenüberliegenden Nachbargrundstück gegeben.

Anstatt einer Wohneinheit entstehen nunmehr zwei Wohneinheiten auf dem Grundstück.

Aus Sicht der Ortsverwaltung bestehen keine Versagensgründe.

Beschluss des Ortschaftsrates:

Der Ortschaftsrat stimmt der Stellungnahme der Verwaltung und dem Bauantrag einstimmig zu.

9.7 | Bauantrag An der Silbergrub 4 Vorlage Nr. 2024/0412

Für das Gebiet liegt kein Bebauungsplan vor, somit muss sich das Bauvorhaben nach den Bestimmungen des § 34 Baugesetzbuch richten:

„Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.“

Es ist eine Erweiterung des Wohnhauses geplant.

Dabei handelt es sich um einen zusätzlichen Raum im Erdgeschoss mit einem Brutto-Rauminhalt von 82 Quadratmetern.

Die bauliche Nutzung des Grundstücks beträgt vorher 274 Quadratmeter und nach der Ausführung des Vorhabens folglich 356 Quadratmeter.

Es werden im neuen Zustand insgesamt vier Räume im Erdgeschoss vorhanden sein.

Die aus § 5 Landesbauordnung Baden-Württemberg erforderlichen Abstandsflächen zu den Nachbargrundstücken werden eingehalten.

Bauordnungsrechtlich gibt es keine Gründe gegen das Vorhaben.

Es ist zudem städtebaulich vertretbar und im Verhältnis zur Grundstücksgröße von 1.159 Quadratmetern geringfügig.

Beschluss des Ortschaftsrates:

Der Ortschaftsrat stimmt der Stellungnahme der Ortsverwaltung und dem Bauantrag einstimmig zu.

10. | Mitteilungen der Ortsverwaltung

a) Antwort des Umweltamtes zum interfraktionellen Antrag Ladeinfrastruktur

Der Standort in der Straße Im Speitel wird momentan nicht weiterverfolgt. Für die Normalladestation wäre eine Umwandlung einer Grünfläche zugunsten eines Fundamentes notwendig. Außerdem ist die Straße Im Speitel eine Sackgasse und würde Fremdverkehr in das Wohngebiet anziehen.

Zudem sind dort eine Kindertagesstätte und ein Seniorenwohnheim als verkehrlich besonders sensible Bereiche gelegen.

Das Konzept zum Ausbau der Ladeinfrastruktur hingegen solle zeitnah angepasst werden, um auch das Laden mit Normalladestationen im Stadtgebiet einzuführen.

Hinzu kommt, dass die Stadt zukünftig auch selbst auf die Suche nach geeigneten Standorten geht.

b) Antwort des Personal- und Organisationsamtes zum interfraktionellen Antrag Erreichbarkeit Bürgerbüro

Ortsvorsteherin Eßrich sagt, dass die Antwort aus dem Fachamt nicht das Problem löst, dass Personal im Bereich des Bürgerbüros fehlt. Die vorhandenen Springerstellen sind nicht ausreichend.

Sie hofft, dass die nun beiden ausgeschriebenen Stellen schnell besetzt werden können und die eingeschränkte Erreichbarkeit und fehlende Serviceleistungen hierdurch ab Herbst kompensiert werden.

Sie wird sich demnächst mit den Leitungen der anderen Ortsverwaltungen austauschen, ob diese gemeinsam ein Antrag auf neue Springerstellen beim Fachamt einreichen möchten.

c) Ortsvorsteherin Eßrich teilt mit, dass an der Garage in der Eisenbahnstraße 42 der Schriftzug „Kultur.Gut.Grötzingen“ angebracht worden sei.

Ebenso hat das Karlsruher Hip-Hop Kulturzentrum „Combo“ die Unterführung an der B3 umgestaltet.

d) Der Gemeinderat hat den Vorschlag des Ortschaftsrates befürwortet, die Bezeichnung „Historische Künstlerkolonie“ dem Innenministerium Baden-Württemberg vorzuschlagen, sodass die Ortseingangsschilder von Grötzingen zukünftig entsprechend bezeichnet werden können.

- e) Die Kreuzung Oberausstraße/Eisenbahnstraße wird im Doppelhaushalt 2026/2027 vom Tiefbauamt saniert werden. Der Straßenraum soll zugunsten des Fußverkehrs eingeeengt werden.
- f) **Auf Anfrage von Ortschaftsrat Neureuther**, ob das „stadtflitzer“-Angebot auch in Grötzingen angeboten werden könnte, teilt der Anbieter Stadtmobil mit, dass aktuell keine Erweiterung des „stadtflitzer“-Gebietes geplant ist.
- g) **Auf Anfrage einer Bürgerin** in der Ortschaftsratssitzung vom 28. Februar 2024 bzgl. der Einzeichnung von Schrägparkplätzen in der Straße „An der Pfinz“ teilt das Ordnungsamt Folgendes mit:
Bei der Straße „An der Pfinz“ handelt es sich um eine Tempo 30-Zone.
Nach Rücksprache mit dem Tiefbauamt werden in Tempo 30-Zonen grundsätzlich keine Längsparkplätze markiert.
Des Weiteren wird nur auf einer Seite der Straße geparkt. Probleme sind überdies keine bekannt.
Derzeit wird aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht eine Markierung der Längsparkplätze nicht als notwendig erachtet.
Eine sichere Querung für Fußgänger wurde an der Einmündung An der Pfinz/Im Gässle geschaffen: Hier wurde ein markierter, mit einer Bake gesicherter, Schutzbereich für Fußgänger vom Feindhag kommend hergestellt. Kraftfahrzeugfahrende werden mit der beidseitigen Beschilderung und Markierung „Achtung Kinder“ auf die Quersituation aufmerksam gemacht.
Weitere Maßnahmen sind laut Ordnungsamt derzeit nicht erforderlich.
- h) **Termine:**
Am Freitag, den 26. April 2024 findet um 13.30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gestaltungsbeirates im großen Sitzungssaal des Rathauses am Marktplatz statt.
Mit dabei sind die Bauvorhaben Augustenburgstraße 102 „Neubau einer Gewerbehalle“ und Eisenbahnstraße 36 „Neubau eines Gesundheitszentrums“.
- Am gleichen Tag um 20 Uhr findet im Bürgersaal eine Gedenkveranstaltung zur Bombennacht in Grötzingen statt, die heute genau vor 80 Jahren stattfand.

gez. Ortsvorsteherin Karen Eßrich
Sitzungsleitung

gez. Daniel Heiter
Protokollführung

gez. Ortschaftsrätin Renate Weingärtner
Urkundsperson

gez. Ortschaftsrat Jürgen Schuhmacher
Urkundsperson